

Az.: 41.51.04 LSG LER 16

Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hesel, Neuemoor und Schwerinsdorf - Landschaftsschutzgebiet „Heseler Wald und Um- gebung“ -

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Aurich (Amtsblatt der Regierung Aurich Nr. 3 vom 15. Februar 1969, Seite 18 ff.) verordnet:

§ 1

- (1) Der in den Gemeinden Hesel, Neuemoor und Schwerinsdorf innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird grob begrenzt:

Im Norden - von Westen nach Osten -:

Vom Nordende der Friedewaldstraße den Interessentenweg zunächst 50 m in nördlicher Richtung, dann in östlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Heseler Waldes, etwa 30 m am Waldrand entlang, in nördlicher Richtung etwa 150 m, an einem Teilstück des Milchweges entlang (zugleich Gemarkungsgrenze Hesel/Neuemoor);

Im Osten - von Norden nach Süden -:

In südlicher Richtung an der Gemarkungsgrenze Neuemoor/Firrel entlang, am Mühlenweg bis zur Bundesstraße 75, über diese hinweg in östlicher Richtung etwa 100 m an ihr entlang, in gerader Richtung südöstlich bis zum Hauenschloot;

Im Süden - von Osten nach Westen -:

Am Hauenschloot entlang bis zur Gemarkungsgrenze Hesel/Holtland;

Im Westen - von Süden nach Norden -:

In nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hesel/Holtland, ca. 100 m in nördlicher Richtung, am Dellerweg, Juhstummerweg, Kampweg und in westlicher Richtung am Lehmshornerweg entlang, westliche Begrenzung

des Flurstücks 32 der Flur 22, Gemarkung Hesel (Eigentümer: Höfes), bis zum Alten Postweg, westliche Begrenzung des Flurstück 18/6 der Flur 12, Gemarkung Hesel (Eigentümer: Brunke Baumann), über die Bundesstraße 75 an der Friedewaldstraße entlang bis zur Ecke Neue Straße.

Ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und rechtswirksam ausgewiesenes Bauland.

Die genaue Begrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen, die beim Landkreis Leer als Unterer Naturschutzbehörde in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von rund 870 ha. Es ist in einer beim Landkreis Leer als Unterer Naturschutzbehörde geführten Karte im Maßstab 1:5000 mit grüner Farbe eingetragen. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Aurich als Höherer Naturschutzbehörde, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover und bei der Gemeinde Hesel, Kreis Leer.

§ 2

- (1) Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Die ordnungsmäßig betriebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung (siehe dazu unter § 5) verstößt nicht gegen das Verbot des Abs. 1.
- (3) Unberührt bleibt ferner die bisherige Nutzung sowie Nutzungen, auf die der Eigentümer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits einen durch besonderen Rechtsakt der Verwaltung begründeten Rechtsanspruch hatte.

§ 3

- (1) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen. Dies gilt nicht für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden bebauten Grundstücke.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Leer als Unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Leer als Unterer Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist. Ausgenommen sind die unter § 5 (3) aufgeführten Maßnahmen;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. Nr. 11 S. 87 ff);

- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten, oberirdischen Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, wenn die Erhaltung der Ausschlagfähigkeit nicht gewährleistet ist;
 - g) das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen;
 - h) die Gewinnung von Sand, Kies, Steinen und Erden für gewerblich und öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Abbauflächen hinaus;
 - i) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten und Baracken;
 - j) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (1) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 2 (2) gilt insbesondere:

1. die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;

2. die betriebsübliche Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die Ansiedlung bäuerlicher Hofstellen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Aurich, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Leer, 08. August 1969

Landkreis Leer
als Untere Naturschutzbehörde

Verordnung vom 09. November 2001 zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Heseler Wald und Umgebung“ im Landkreis Leer vom 08. August 1969

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Aufgrund der §§ 26, 30, 55 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

Leer, 09. November 2001

Landkreis Leer
Der Landrat

§ 1

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 (7) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom 22. Januar 2002, Az.: 503.14-22231-57-200103, erteilt.

(1)

Leer, 22. Januar 2002
Landkreis Leer
Der Landrat

a) Der Schutz der in dem Lageplan - Maßstab 1:5000 - schraffiert und in der Übersichtskarte - Maßstab 1:25 000 - in Kreisen dargestellten Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Heseler Wald und Umgebung“ wird hiermit aufgehoben.

b) Der in dem Lageplan - Maßstab 1:5000 - durch Punktraster gekennzeichnete und in der Übersichtskarte - Maßstab 1:25 000 - in einem Dreieck dargestellte Bereich wird in das Landschaftsschutzgebiet „Heseler Wald und Umgebung“ einbezogen. Der Lageplan und die Übersichtskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2)

a) Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den „Heseler Wald und Umgebung“ im Landkreis Leer vom 08. August 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 18 vom 15. September 1969) sind auf den in § 1 (1) Buchstabe a) beschriebenen Bereich nicht mehr anzuwenden.

b) Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den „Heseler Wald und Umgebung“ im Landkreis Leer vom 08. August 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 18 vom 15. September 1969) sind auf den in § 1 (1) Buchstabe b) beschriebenen Bereich anzuwenden.